



SATZUNG

des MARKTES BÜRGSTADT

über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Bürgstadt erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

Satzung

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden.
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll über 5 nicht hinausgehen.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich bei dieser Gelegenheit in das Gästebuch des Marktes Bürgstadt eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 10 nicht hinausgehen.
2. Die Bürgermedaille ist in Feinsilber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 60 mm und trägt auf der Vorderseite das Rathaus mit der Umschrift „Historisches Rathaus“ und auf der Rückseite das Wappen des Marktes Bürgstadt und die Worte „Für Verdienste um den Markt Bürgstadt“.
3. Die Bürgermedaille wird in angemessener Form anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder eines Ehrenabends zusammen mit einer Urkunde überreicht.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut „(Name...) hat sich um den Markt Bürgstadt verdient gemacht. Der Markt Bürgstadt hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss des Gemeinderates vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Bürgstadt, den ... Unterschrift 1. Bürgermeister“.

III. Verleihung einer Goldplakette

§ 3

1. Die Goldplakette wird verdienten Personen verliehen, die sich
 - a) um die Gemeinschaft des Marktes Bürgstadt oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben,
 - b) ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 25 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein besonders betätigt und dort eine führende, aktive Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben,
 - c) an Personen, die sich um einen Verein auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.
2. Zur Goldplakette wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

IV. Verleihung der Silberplakette

§ 4

1. Die Silberplakette wird verdienten Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft des Marktes Bürgstadt verdient gemacht haben.
2. An Personen, die ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich oder kulturell ausgerichteten Verein sich besonders engagiert haben und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
3. An Personen, die sich in einem solchen Verein auf andere Art in besonderer Weise verdient gemacht haben.

V. Abweichungen

§ 5

Der Marktgemeinderat Bürgstadt behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

VI. Ehrennadel

§ 6

1. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Gesang.
 - a) Mit der **Nadel in Gold** wird bei Einzelsportlern der 1. Platz bei einer Bayerischen oder Süddeutschen Meisterschaft, der Teilnahme bei einer Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaft und an Olympischen Spielen gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, bei einer Meisterschaft ab Bayern- bzw. Oberliga (höchste Spielklasse auf Landesebene).

- b) Mit der **Nadel in Silber** wird bei Einzelsportlern der zweite oder dritte Platz bei einer Bayerischen oder Süddeutschen oder der 1. Platz in einer Nordbayerischen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften bei einer Meisterschaft ab der Bezirksliga. Der Bezirksliga entspricht im Handball der Bezirksoberliga (höchste Spielklasse auf Bezirksebene).
 - c) Mit der **Nadel in Bronze** wird bei Einzelsportlern ein erster Platz bei einer Kreismeisterschaft oder erster und zweiter Platz bei einer Unterfränkischen Meisterschaft gewürdigt. Die gleiche Ehrung erhalten Mannschaften, die die Meisterschaft ab der höchsten Kreisliga erreichen. Im Handball entspricht der Kreisliga die Bezirksklasse B.
2. Die o.g. Ehrennadeln werden bei Jugendmannschaften ab der C-Jugend und bei Einzelsportlern ab 14 Jahren verliehen.
 3. Die Ehrennadeln enthalten das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen. Zu jeder Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.
 4. Die Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Gesang oder ähnlichem verliehen werden.
 5. Die Ehrung hat nach Möglichkeit jährlich zu erfolgen, wobei je nach Anzahl der zu Ehrenden die Art der Verleihung variieren kann (§ 12 Abs. 4).

VII. Voraussetzungen für Ehrennadeln

§ 7

1. Die Ehrennadel einer Stufe kann einer Person mehrmals verliehen werden; eine spätere Ehrung in höherer Stufe ist möglich.

Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrennadel für die am höchsten zu wertende Leistung vergeben.

2. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins voraus.
3. Der Marktgemeinderat behält sich vor, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Ehrung zuzulassen.

VIII. Vereinsjubiläum

§ 8

1. Vereinen mit Sitz innerhalb des Marktes Bürgstadt kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe von 5,00 € gewährt werden.
Abweichend hiervon können auch hervorzuhebende, größere Abteilungen oder Gruppierungen einzelner Vereine bei eigenen Jubiläen mit einem Präsent (Geldgeschenk) bedacht werden.
2. Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

IX. Alters- und Ehejubiläum

§ 9

1. Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 70. und 75. Lebensjahr erreichen, werden durch eine Glückwunschkarte geehrt.

| | |
|-------------------------|--|
| Zum 80. Geburtstag wird | eine Flasche Wein und ein Blumenstock, |
| zum 85. Geburtstag | eine Flasche Wein und ein Blumenstock, |
| zum 90. Geburtstag | ein Farbdruck mit einem Bürgstadter Motiv überreicht. |

Ab dem 91. Geburtstag wird mit einem Blumengebinde oder Weinpräsent gratuliert.

Der Bürgermeister kann alternativ auch ein anderes gleichwertiges Geschenk überreichen.

2. Zur Silbernen Hochzeit (25 Jahre) wird geehrt durch Übersendung einer Glückwunschkarte.

| | |
|--------------------------|----------------|
| Zur Goldenen Hochzeit | (50 Jahre) |
| zur Diamantenen Hochzeit | (60 Jahre) |
| zur Eisernen Hochzeit | (65 Jahre) und |
| zur Gnadenhochzeit | (70 Jahre) |

wird ein Farbdruck mit einem Bürgstadter Motiv überreicht.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Auswahl des Geschenkes nicht wiederholt.

Der Bürgermeister kann alternativ auch ein anderes gleichwertiges Geschenk überreichen.

3. Die vorgenannten Ehrungen sollen durch die persönliche Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister erfolgen.

X. Weitere Ehrungen

§ 10

1. Neben diesen bisher genannten Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen.

Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfangs wie Bilder, kleinere Gegenstände, Motive und ähnliches unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind u.a. vorgesehen beim Ausscheiden aus kommunalen Ehrenämtern (z. B. Gemeinderat) oder bei Würdigung von Blutspendern (50., 75., 100. usw. Blutspende).

Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher Bürgstadts und ähnliche Anlässe.

2. Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich. Sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

XI. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

1. Vorschlagberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Marktgemeinderat und die örtlichen Vereine.
2. Vorschläge, die von Vereinen gemacht werden, müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.
3. Die Entscheidung über die Ehrungen zu den §§ 1 bis 5 trifft der Gemeinderat. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel (§ 7) obliegt dem Bürgermeister. Ehrungen nach § 1 - § 5 kann jeder Person nur einmal verliehen werden. Ehrennadeln können häufiger übergeben werden.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen.

4. Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form. Dies kann bei einem eigenen Ehrenabend oder im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder sonstigen ehrenhaften Veranstaltung geschehen.

XII. Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2012 zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2001 zum 31.12.2012 außer Kraft.

Bürgstadt, den 05.09.2012

MARKT BÜRGSTADT

Stolz
Erster Bürgermeister